IV.

Die Beschlagnahme der Forderungen eines Schuldners als Mittel der Vollstreckung im Civilprozesse.

Von
Mittermaier.

Von allen Theilen des bürgerlichen Prozesses ist derjenige, welcher auf die Vollstreckung der Urtheile sich bezieht, am wenigsten wissenschaftlich erörtert, und von den verschiedenen Vollstreckungsmitteln ist keines so wenig einer genaueren Prüfung unterworfen worden, als die Beschlagnahme der Forderungen des Verurtheilten. Die Erfahrung lehrt, daß die Richter eben in dem Verfahren, das sie in Ansehung dieses Mittels einleiten, am meisten schwanken, und daß diejenigen, welche auf die Einleitung dieses Vollstreckungsweges bei Gericht antragen, es häufig bereuen, weil er zu Weitläufigkeiten führt, die der Gläubiger vorher nicht berechnen konnte, neue Prozesse erzeugt und oft für den Sieger nach langen kostspieligen Verhandlungen doch den beabsichtigten Erfolg nicht hat. Das römische Recht kennt bereits dies Mittel; allein schon in Bezug auf die Ordnung, in der es zu gebrauchen ist, finden sich Vorschriften, für deren Zweckmäßigkeit man schwerlich genügende Gründe angeben kann, indem nach röm. Rechte [1]) Rechte und Forderungen Großjähriger erst dann mit Beschlag belegt werden konnten, wenn die Liegenschaften angegriffen waren und die Vollstreckung nicht zum Ziele führte, oder wenn der Verurtheilte keine Liegenschaften besaß, während da, wo die Vollstreckung an dem Vermögen von Minderjährigen geschah, die Vollstreckung zuerst die Aktivforderungen des Mündels anzugreifen hatte.

---

1) l. 5. §. 9. D. de rebus eorum qui sub tutel. l. 8. D. quod cujuscunque univ. rom. l. 15. §. 9. D. de re iudic.

Die Beschlagnahme selbst geschah nach den Regeln der pignoris capio, und zwar so, daß man ein ähnliches Verhältniß wie bei der Verpfändung der nomina [2]) zum Grunde legte [3]). Ueber das Detail des Verfahrens schwebt ein Dunkel. Wahrscheinlich wurde zuerst der Schuldner des Verurtheilten zur Erklärung aufgefordert, ob er die Schuld, deren Beschlagnahme gefordert wurde, gestehe; lag ein solches Geständniß vor, so konnte das nomen Gegenstand der Vollstreckung seyn [4]). Der Sieger, welcher dies erwirkte, konnte entweder darauf antragen, daß das nomen zu seinem Vortheil verkauft werde [5]), oder er konnte bewirken, daß ihm dasselbe wie einem Cessionar zugewiesen werde, in welchem Falle er die utilis actio wegen der Forderung erhielt [6]). Die Praktiker des Mittelalters nahmen dies Vollstreckungsmittel schon unter die zulässigen Arten, mit Berufung auf röm. Recht, auf, ohne jedoch das Verfahren näher zu ordnen; man bemerkt auch schon, daß unter den älteren Schriftstellern verschiedene Meinungen über die Reihenfolge der Vollstreckungsmittel vorkamen [7]). Auch in den späteren Darstellungen beschränken sich die Schriftsteller nur auf die Erklärung, daß das Vollstreckungsmittel zulässig sey [8]). In dem germanischen Rechte, in welchem der Arrest ein Hauptmittel der Verfolgung von Ansprüchen sich ausbildete, wurde auch

---

2) l. 18. D. de pign. act. l. 20. D. de pignor. l. 4. Cod. quae res pignor.

3) Ueber das dabei geltende Recht: Sintenis Handbuch des gemeinen Pfandrechts S. 136.

4) l. 8. Cod. quando fiscus vel privatus debitori sui debit. l. 15. §. 9. D. de re indic.

5) l. 15. §. 10. D. de re indic.

6) l. 4. Cod. quae res pignori oblig. poss. l. 5. Cod. quando fiscus vel privat. debit. sui etc.

7) Durant, specul. jus lib. II. part. III. §. 3. nro. 15. 16. (Francof. 1592) II. p. 463.

8) Maranta de ordine judicia p. VI. act. III. nro. 15. Alciat processus juris. (Colon. 1566) p. 247., wo er die Ordnung angibt, daß man zuerst die mobilia, dann imobilia und hernach erst die nomina angreifen dürfe.

die Vollstreckung in Forderungen des Verurtheilten als eine Art des Arrestes behandelt [9]; vorzüglich enthalten die französischen und niederländischen Rechtsbücher genauere Vorschriften über das Verfahren [10]. Die älteren deutschen Landesprozeßordnungen nahmen gleichfalls diese Beschlagnahme unter den zulässigen Vollstreckungsarten auf, jedoch ohne nähere Vorschriften. Man behandelte das Verfahren nach den Regeln des bei Erkennung eines Arrestes eintretenden Prozesses, und folgte häufig der römischen Ansicht, in so fern als man nur zuletzt, wenn keine anderen Vollstreckungsmittel vorhanden waren, die Forderungen des Schuldners anzugreifen gestattete, obwohl schon manche Prozeßordnungen [11] verordneten [12], daß diese vor den Liegenschaften angegriffen werden sollten. Erst die Prozeßordnungen, welche am Ende des vorigen und am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts erschienen und die Aufgabe, eine vollständige Gesetzgebung zu liefern, sich setzten, enthalten auch über diese Beschlagnahme ausführliche Bestimmungen [13]. Die österreichische Gerichtsordnung [14]) gestattet dem Kläger, wenn er eine Forderung des Beklagten an Zahlungsstatt annehmen will, darauf anzutragen, daß sie ihm der Richter zuweise, (einantworte), worauf dem Beklagten der allenfallsige Schuldschein abgenommen wird. Durch diese Annahme der Privatforderung und Einantwortung von Seiten des Gerichts entsteht eine Ces-

---

9) Mevius tract. de arrestis cap. IX. nro. 85. und cap. XXII. nro. 25. Holland tract. de arrestorum materia. cap. IV. §. 15.

10) Das Mittel kommt vor unter den Namen Clain, banniment, arrestation; s. darüber besonders Merlin repertoire unter diesen Worten.

11) Sächs. Erl. Prozeß-O. ad tit. XXXX. §. 3. Altenburg. Prozeß-O. p. 1. cap. XXXVI. §. 9. Gothaische p. 1. cap. 36. §. 7. Meklenburgische Consistorial-O. tit. XI.

12) Schwarzburg Rudolst. Prozeß-O. tit. VI. §. 18. Baierische Iudic. Codex tit. XVIII. §. 3. nro. 2.

13) Hessen-Hanauische Untergerichts-O, v. 1764. tit. XXX. §. 11.

14) Von 1781 s. Kap. XXXI. §. 314—19. Wessely, Handbuch der allgemeinen Gerichtsordnung 1. Theil. S. 415.

sion. Das Gesetz bestimmt genauer die Wirkungen, in Ansehung deren aber, wie sich unten ergeben wird, das später erschienene Civilgesetzbuch abändernde Vorschriften enthält [15]. Merkwürdige Erörterungen wurden in Oesterreich darüber herbeigeführt, ob auch das Kaufrecht eines zu exequirenden Schuldners [16] oder das Erbrecht desselben [17] Gegenstand der Execution seyn könne [18].

Auch die preußische Gerichtsordnung [19] gestattet die Beschlagnahme der Forderungen des Schuldners und zwar so, daß der Gläubiger zwischen Pfändung der Mobilien oder jenem Mittel wählen kann, und läßt, wenn dies nachgesucht wird, sogleich eine Verfügung an den dritten Schuldner ausfertigen, worin diesem die Zahlung an seinen Gläubiger verboten und ihm aufgetragen wird, sich durch Quittungen über die etwa schon geleistete Zahlung auszuweisen. Wenn der Schuldner dem Gerichte anzeigt, daß er dem zu exiquirenden Gläubiger nichts schuldig sey oder nicht so viel, als gefordert wird, zu bezahlen habe, so gestattet das preußische Gesetz (§. 103.) zwischen dem Executionssucher und dem Schuldner seines Schuldners keinen Prozeß, sondern der Exequendus muß mit ihm die Sache ausmachen [20], der Executionssucher kann dann nur als Interve-

---

15) Reuter, Abh. über den derogativen Einfluß der allg. bürgerl. Gerichtsordn. über executive Einantwortung der Privatforderungen. Wien 1828.

16) Zeitschrift für Rechtsgelehrsamkeit in Oesterreich. 1832. I. Band. S. 1—14. und II. Bd. S. 95. 1833. I. Bd. S. 332.

17) Zeitschrift für Rechtsgelehrsamkeit. 1833. II. Bd. S. 241. 1836. S. 1—21. 1836. II. Bd. S. 381.

18) S. überhaupt von Stubenrauch, system. Handb. der Literatur der Gerichts- und Concursordnung. Wien 1840. S. 213 — 224. Dies Buch, das eine treffliche Uebersicht der Fortbildung der Leistungen für die österreichische Gerichtsordnung und sehr gute Auszüge aus einzelnen Abhandl. enthält, muß auch jedem ausländischen Juristen empfohlen werden.

19) Gerichtsordnung tit. XXIV. §. 101—105.

20) Grävell, prakt. Comment. z. allg. Gerichtsordnung. III. Theil. S. 463.

nient auftreten. Diese Bestimmungen sind in Preußen wesentlich durch ein neues Gesetz [21]) abgeändert. Darnach kann der Executionssucher jede Geldforderung des zu Exequirenden selbst einklagen und bis zum Betrage seiner eigenen Forderung einziehen; nachdem ihn hiezu das Gericht auf seinen Antrag ermächtigt und dem zu Exequirenden sowohl, als dessen Schuldner dies bekannt gemacht hat. Durch diese Verfügung erlangt der Executionssucher die Rechte eines Assignatars mit der Vollmacht zur Einklagung der Forderung. Das Verfahren, worauf wir unten zurückkommen müssen, ist sehr umständlich im Gesetze angegeben. Der französische Code [22]) gestattet jedem Gläubiger, der eine öffentliche oder Privaturkunde für seinen Anspruch hat, in den Händen des Dritten die Summe, welche dieser dem Schuldner des Gläubigers zu bezahlen hat, mit Beschlag belegen zu lassen (saisie-arret [23]), oder bei dem Rechte des Wohnortes des Dritten oder des zu Exequirenden zu bewirken, daß dies Mittel als Vollstreckungsmittel eingeleitet werde. Das Gesetz unterscheidet dabei mehrere Prozesse. Der erste besteht nur in der Beschlagnahme der Summen, welche der Schuldner des zu Exequirenden zu bezahlen hat; dies wird, wenn der Richter die Verfügung dazu gab, durch ein Exploit des Gerichtsvollziehers, der sich auf diese Verfügung bezieht, veranstaltet, indem der Schuldner den Auftrag erhält, nichts an seinen Schuldner zu bezahlen. Erst hierauf und zwar binnen 8 Tagen (Code Art. 563.) erfolgt die Denunciation an den Schuldner, gegen welchen die Execution gesucht wird; er wird vorgeladen, damit über die Gültigkeit der Beschlagnahme verhandelt und entschieden werde. Binnen 8 Tagen muß auch an den Schuldner des zu Exequirenden eine Vorladung erlassen werden, damit er seine Erklärung über die in seinen Händen

---

21) Vom 4. Juli 1822.

22) Code de procedure. Art. 557.

23) Darüber Carré, traité et questions de droit civil II. vol. p. 177.

befindlichen oder schuldigen Summen auf der Gerichtsschreiberei abgebe. Dieser Dritte gibt dann seine Erklärung über den Betrag der Schuld, über geleistete Zahlungen, über Befriedigungsgründe (Code Art. 574). Wird keine solche Erklärung abgegeben, so wird der dritte Schuldner (tiers saisi) als Schuldner der mit Beschlag belegten Summen erklärt (577). Wird die Beschlagnahme als gültig erklärt, so wird zum Verkauf der Forderung geschritten. Die Unzweckmäßigkeit dieser Vorschriften ist mit Recht gerügt worden [24]), und wesentliche Verbesserungen enthält auch in dieser Beziehung der Genfer Prozeßcodex [25]). Während das französische Gesetzbuch die verschiedenen Exploit's zur Verfolgung dieser Beschlagnahme fordert, schreibt das Genfergesetz nur Eines vor, in welchem zugleich dem Dritten das nöthige Verbot, nicht zu zahlen, gemacht, er zur Erklärung über die Forderung vorgeladen und der zu exequirende Beklagte davon in Kenntniß gesetzt wird. Der Executionssucher muß hiezu die Ordonnance des Gerichts erwirken. Nach dem französischen Codex wird zuerst mit dem zu Exequirenden der Prozeß wegen der Gültigkeit der Beschlagnahme durchgeführt, und dann erst, daher nach einem oft kostspieligen und langen Verfahren, beginnt das Verfahren mit dem Dritten über die Existenz der Forderung. Die Erfahrung lehrt, daß häufig die erste Verhandlung und das darauf gebaute Urtheil nutzlos ist, weil sie keinen Gegenstand hat, indem sich erst aus der Verhandlung mit dem dritten Schuldner zeigt, daß dieser dem zu exequirenden Beklagten nichts schuldet. Sehr zweckmäßig wird daher nach dem Genfer Gesetz (475) die Verhandlung gleichzeitig auf beide Punkte, nämlich die Einwendungen des Beklagten und die Deklaration des Dritten ausgedehnt. Während der französische Codex diese Erklärung nur auf der Gerichtsschreiberei in Abwesenheit der Partheien machen läßt,

---

24) Bellot, loi de la procedure pour le Canton de Genève. p. 435.

25) Code de procedure. Art. 472—82.

so daß dadurch kein eigentlicher prozessualischer Akt gewonnen wird und der Executionssucher, wenn er die Richtigkeit dieser Erklärung bestreiten will, erst den dritten Schuldner in die Audienz vorladen lassen muß, was sehr verzögernd und unzweckmäßig ist [26], muß in Genf (Code Art. 475) der Dritte in der öffentlichen Audienz seine Erklärung geben, (und zwar in der Regel hiezu persönlich erscheinen); der Präsident frägt ihn um alle auf das Schuldverhältniß bezüglichen Umstände, worauf dann das Gericht das Urtheil erläßt. — Auch die neue niederländische Prozeßordnung [27]) enthält eine Vereinfachung der französischen Vorschriften über diese Beschlagnahme und liefert vollständige Anweisung, wie Grundrenten, welche dem zu exequirenden Beklagten gehören, Gegenstand der Vollstreckung werden können [28]). In Italien ist das, was wir Beschlagnahme der Forderungen heißen, unter dem Namen: sequestro, oder auch sequestro essecutivo bekannt. Vollständige Vorschriften darüber enthalten von neuen Prozeßordnungen Italiens die von Parma [29]) und die des Kirchenstaats [30]). Das Verfahren hat am meisten mit dem des französischen Codex Aehnlichkeit, jedoch mit manchen Verbesserungen und mit Abschneidung mancher nach dem französischen Codex vorkommenden Controversen. — In Deutschland enthalten die neueren Gesetzgebungen ausführliche Bestimmungen über dies Vollstreckungsmittel; insbesondere die würtenbergische [31]), hanoverische [32]),

---

26) Bellot, Comentaire p. 437.

27) Wetboek van burgerlijke regtsvordering. 1838. art. 475-79.

28) Wetboek art. 544—50.

29) Codice de processura civile per gli stati di Parma. (Parma 1835.) art. 730 - 761.

30) Regolamento legis cattivo e giudiziario per gli affari civili. 10 Nov. 1834. art. 1206—1227.

31) Executionsgesetz v. 15. April 1825. §. 42.

32) Hanoverische Untergerichtsordnung v. 1827. §. 172. Spangenberg, Commentar zur Prozeßordnung II. S. 312.

badische [33], sigmaringische [34], königl. sächsische [35], und von neuen schweizerischen Prozeßgesetzgebungen die aargauische [36].

Es ist passend, nach diesen Vorbemerkungen die einzelnen Fragen, welche in dieser Lehre vorkommen, der Reihe nach mit Rücksicht auf neuere Gesetzgebungen genauer zu erörtern.

I. Was die Ordnung betrifft, in welcher der Executionssucher von der Beschlagnahme Gebrauch machen darf, so haben schon die Schriftsteller des gemeinen Prozesses anerkannt [37], daß die im röm. Rechte vorgeschriebene Ordnung, nach welcher dies Mittel erst da ergriffen werden soll, wenn der Schuldner keine Liegenschaften besitzt oder die Vollstreckung in derselben erfolglos ist, nicht beobachtet wird, in so fern nicht das Landesgesetz diese Ordnung bestimmt vorschreibt; die neuen Gesetzgebungen kennen auch diese Beschränkung nicht, die auf keinem vernünftigen Grunde beruht, und am wenigsten mit der von jeder Gesetzgebung vorzüglich zu beachtenden Erhaltung der Liegenschaften im Widerspruch steht, so daß, wenn man eine Reihefolge der Vollstreckungsmittel vorschreiben wollte, auf jeden Fall eine Vorschrift gerechtfertigt werden könnte, welche die Beschlagnahme der Forderungen vor der Zwangsversteigerung der Liegenschaften anordne. Am zweckmäßigsten aber ist es, wenn das Gesetz es dem Executionssucher überläßt, welchen Gegenstand er zuerst angreifen will, so daß nicht einmal die Vorschrift passend ist, daß die Auspfändung von beweglichen Sachen vorhergehen und erst in Ermangelung derselben Forderungen angegriffen werden sollen [38]; denn häufig wird die Vollstreckung in beweglichen Sachen verzögerlicher seyn und dem

33) Badische Prozeßordnung v. 1831. S. 1016—26.
34) Sigmaringische Vollstreckungsordnung v. 1. Merz 1840. S. 77-83.
35) Königl. sächs. Executionsgesetz v. 28. Febr. 1838. S. 56—65.
36) Von 1838. 6. Junius §. 502—4.
37) Puchta, Dienst der teutschen Justizämter II. S. 340. Martin, Lehrbuch S. 271.
38) Die hannoverische Prozeßordnung bestimmt, daß zuerst die Auspfändung beweglicher Gegenstände, dann erst Beschlagnahme der Forderungen und hierauf Angriff der Liegenschaften eintrete.

Gläubiger nichts nützen; z. B. wenn der Verurtheilte ein geiziger Mann ist, der nur sehr schlechte und wenige Mobilien besitzt, dagegen Gelder ausgeliehen hat, so daß die Beschlagnahme einer seiner Forderungen schnell zum Ziele führt. Mit Recht gestattet selbst eine Gesetzgebung 39), daß der Gläubiger die Vollstreckung auf verschiedene Weise durch mehrere Vollstreckungsmittel gleichzeitig begehren, und das Recht dann nur einen Einhalt mit einer Vollstreckungsweise gebieten kann, wenn der Schuldner nachweist, daß durch einen anderen, von dem Sieger betriebenen Vollstreckungsgegenstand hinreichende Mittel zur Befriedigung des Gläubigers sich dargestellt haben. Es ist eine bedenkliche Sache, wenn die Gesetzgebung 40) es dem Richter überläßt, welchem Mittel er den Vorzug geben will, um den Zweck der schnellen und sichern Befriedigung des Gläubigers möglichst mit der Schonung zu verbinden; denn bei einer solchen Auswahl sind es nicht mehr rein juristische Gründe, welche den Richter leiten, so daß er, welcher die genauesten Verhältnisse der beklagten Personen unmöglich kennen kann, häufig nur nach Willkür entscheiden und dadurch den Gläubiger leicht noch empfindlich verletzen kann. Wenn ein Schriftsteller 41) die Vorschrift der Ordnung, daß zuerst die Liegenschaften und dann erst die Aktivforderungen angegriffen werden sollen, dadurch rechtfertigen will, daß dies zum Vortheile der Gläubiger gereiche, weil niemand sich an einen anderen Schuldner verweisen zu lassen nöthig habe, und der Gläubiger bei Beschlagnahme von Aktivforderungen erst mit den fremden Schuldnern den Prozeß durchführen müsse, so beruht diese Ansicht auf einer unpassenden Sorgfalt für den Gläubiger, gegen welche derselbe protestirt, weil er mit Recht am besten um die besonderen Verhältnisse seines Schuldners sich

39) Badische Prozeßordnung §. 966.

40) Würtenbergisches Executionsgesetz §. 31. Sächsisches Vollstreckungsgesetz §. 45—48.

41) v. Gönner in den Motiven zum Entwurfe eines Prozeßgesetzbuchs S. 336.

erkundigen, und diejenigen Schritte in Antrag bringen kann, die ihn am schnellsten zum Ziele führen, in vielen Fällen aber bei der Beschlagnahme der Forderungen dies mehr der Fall ist, als bei dem mit vielen Kosten und verzögerlichen Formalitäten verbundenen Angriffe der Liegenschaften [42].

II. Unter den Forderungen, auf welche das hier in Frage stehende Vollstreckungsmittel sich bezieht, sind nicht blos die durch Schuldurkunden begründeten Forderungen, sondern auch alle Rechte begriffen, durch deren Realisirung Gegenstände der Vollstreckung für den Executionssucher erlangt werden können; z. B. Rechte auf Grundzinsen, Zehenden, ferner Ansprüche des Verurtheilten auf Sachen, die er bei dritten Personen deponirt hat. Dies Mittel kann ebenso stattfinden bei Wechseln, Staatspapieren (mit Modificationen, die unten näher zu erörtern sind). Bedenklicher ist die Frage: ob auch solche Rechte, bei denen die Ausübung erst von ungewissen Ereignissen und von einer besonderen Handlung des Verurtheilten abhängt, Gegenstand der Beschlagnahme seyn können. In dieser Beziehung ist in Oesterreich [43] die Frage: ob auch das Kaufrecht und Erbrecht einer Beschlagnahme unterworfen werden könne, Gegenstand interessanter wissenschaftlicher Verhandlungen geworden. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Fälle vorkommen können, in welchen die bezeichneten Rechte dem Executionssucher bedeutende Vollstreckungsgegenstände gewähren würden, z. B. wenn der Verurtheilte eine Sache gekauft hat, die nach dem Preise, der darüber verabredet wurde, wohlfeil ist, so daß der Executionssucher, wenn er diese Sache um den verabredeten Preis übernehmen dürfte, sehr gewinnen und dadurch zur Bezahlung seiner Forderung gelangen könnte. Auch bei einer reichen Erbschaft, welche dem Verurtheilten zugefallen, aber von ihm noch nicht angetreten ist, kann dies der Fall seyn;

---

42) Meine, Schrift: der gemeine deutsche Prozeß. III. S 198. Spangenberg, Com. zur hanov. Prozeßordn. II. S. 298.

43) S. oben Note 16–18.

allein es läßt sich nicht nachweisen, daß unser gemeines Recht auf solche Gegenstände die Beschlagnahme ausdehnte; auch dürfte die Ausdehnung bedenklich seyn; denn schon überhaupt wird es in vielen Fällen von den kleinsten Umständen des Falles abhängen, ob man in dem Kaufrechte ein wahres Object der Vollstreckung finden kann; es müßte auch oft der Verurtheilte erst zu einer Handlung genöthigt werden, um das ihm zustehende Recht zu erwerben, z. B. Erbschaftsantretung, auf jeden Fall könnte das Kauf- oder Erbrecht nur in Betrachtung kommen, wenn es geschätzt und verkauft war, was aber (auch nach dem Ergebniß der österreichischen Verhandlungen) mit großen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten verknüpft ist.

III. Was die Begründung des Gesuchs betrifft, so fordert man, daß der Executionssucher die Gegenstände, um deren Beschlagnahme er bittet, möglichst deutlich bezeichne, daher anzeige [44]), worin die Forderung bestehet, bei wem sie zu erheben ist und wie viel sie beträgt. Mit Unrecht aber würde man mit dieser Forderung zu strenge seyn, denn häufig kann der Implorant die Verhältnisse nicht näher angeben, er weiß nur, daß sein Schuldner eine Forderung an eine gewisse Person hat, deren Namen er weiß; er kann aber den Titel, aus welchem diese Forderung stammt, nicht erfahren, selbst den Betrag derselben nicht kennen, und so muß es genügen [44]), wenn er in seiner Vorstellung nur im Allgemeinen die Forderung, auf welche er Beschlag legen will, mit Bezeichnung der Person des Schuldners angibt. Durch die Erklärung des Dritten wird dann das Verhältniß näher festgestellt.

IV. Das Verfahren wird am richtigsten nach den Grundsätzen vom Arreste geleitet; es kömmt also zunächst darauf an, daß im Interesse des Executionssuchers die Forderung als Vollstreckungsgegenstand vorläufig sicher gestellt werde; hiezu erläßt das Gericht, wenn das Gesuch nicht unförmlich ist, ein

44) Sächsisches Executionsgesetz S. 56.
45) Beck, das Executionsgesetz v. 1838 mit Anmerkungen S. 78.

Dekret (eigentlich Arrestbefehl) an den Schuldner, worin ihm aufgetragen wird [46], daß er bis auf weitere gerichtliche Anordnung, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, die im Befehl bezeichnete Schuld oder den bezeichneten Betrag nicht an seinen Gläubiger bezahle [47], oder den bezeichneten Gegenstand an diesen abliefere [48]. In dem nämlichen Befehle wird dem Dritten aufgetragen, über die Richtigkeit und die Größe der mit Beschlag belegten Forderung binnen einer kurzen, ihm zu bestimmenden Frist sich zu erklären. Die Praxis der verschiedenen Länder und die neuere Gesetzgebung schwankt über den Inhalt des dem Dritten zu erlassenden Auftrages; in den meisten Ländern [49] wird nur der eben genannte Befehl erlassen; in anderen wird dem Dritten aufgetragen [50], durch Quittungen über die Zahlung sich auszuweisen; allein dies verdient keine Billigung, da nicht einzusehen ist, warum man den Dritten anhalten will, schon den Beweis dem Executionssucher gegenüber zu liefern, mit dem er noch in keinem Rechtsverhältnisse steht, und noch weniger, wenn man blos auf Quittungen diesen Beweis beschränken will, da der Schuldner auch andere Beweismittel haben kann, welche eben so sicher dem Verurtheilten gegenüber, mit dem er allein im Verhältniß steht, die geleistete Zahlung beweisen. Andere Gesetze tragen zugleich dem Dritten auf [51], den Schuldbetrag, oder so viel davon zur Tilgung der Schuld nothwendig ist, zur Verfallzeit des Ganzen

---

46) Hanov. Prozeßordn. §. 172.

47) Da es seyn kann, daß der Gläubiger eine Person als Bevollmächtigten zur Erhebung der Schuld aufgestellt hat, so muß im Dekret nicht blos verboten werden, an den Gläubiger zu zahlen, sondern auch an den Bevollmächtigten desselben, es kann selbst nöthig werden, zu verbieten, an den Cessionar zu bezahlen. S. daher sächs. Executionsgesetz §. 57.

48) Z. B. wenn der mit Beschlag belegte Gegenstand deponirt war.

49) Dies schreibt auch vor die bad. Prozeßordn. §. 1016. Sigmaring. Vollstreckungsordn. §. 77.

50) Z. B. nach preuß. Gerichtsordn. XXIV. §. 101.

51) Hanov. Prozeßordn. §. 172. Sächs. Gesetz §. 57.

oder des zunächst zahlbaren Theils bei dem Vollstreckungsgerichte zu deponiren; allein dieser Auftrag dürfte doch zu voreilig seyn, denn der vorläufige Befehl kann der Natur des Arrestprozesses gemäß nur die Sicherstellung im Interesse des Executionssuchers bezwecken; dies wird schon durch den Auftrag erreicht, nichts an den Gläubiger des Dritten zu bezahlen; geht man weiter, so verfügt man schon in der Hauptsache, und zwar oft auf eine unnöthige Weise, da man dem Verurtheilten möglich machen muß, den Kläger auf eine andere Art zu befriedigen, und dieß häufig selbst dem Executionssucher lieber seyn wird, als die Zuweisung einer Forderung, bei welcher er statt seines bisherigen Schuldners einen andern erhält.

V. Ist der Dritte, dessen Schuld mit Beschlag belegt werden soll, nicht der Gerichtsbarkeit des Vollstreckungsgerichts unterworfen, so wird dies Gericht am besten eine Requisition an dasjenige Gericht erlassen [52], welchem der Dritte unterworfen ist, wenn nicht das Landesgesetz [53] ausdrücklich erklärt, daß auch an die, dem Vollstreckungsgerichte nicht Unterworfenen, der Befehl unmittelbar erlassen werden kann, was freilich nie auf den Fall ausgedehnt werden kann, wenn der Dritte in einem anderen Lande wohnt, weil er dann von einem Gerichte, dem er nicht unterworfen ist, keine Befehle empfangen, und durch Nachtheile, welche dasselbe gegen ihn ausspricht, nicht gebunden seyn kann. Die Erklärung, welche dem Dritten aufgetragen wird, könnte entweder aus dem Grunde gefordert werden, daß das Verhältniß zwischen dem Verurtheilten und seinem Schuldner festgestellt werde, oder nur damit der Sieger wisse, ob der von ihm gewählte Vollstreckungsweg zum Ziele führen werde, ob er nicht besser einen anderen Weg zu wählen habe. In der ersten Rücksicht aber kann der Sieger auf eine Erklärung nicht antragen, weil der Executionssucher, so lange ihm nicht die Forderung zugewiesen ist, nicht in ein für

---

52) Sächs. Executionsges. §. 57.

53) Würtemberg. Executionsges. §. 42.

ihn fremdes Rechtsverhältniß sich einmischen kann und oft selbst kein Interesse hat, die Feststellung des ganzen Verhältnisses zu fordern, z. B. wenn die Schuld des Dritten weit mehr als die Forderung des Executionssuchers beträgt. Nur in der zweiten, oben angegeben Rücksicht kann daher der Executionssucher eine Erklärung verlangen, und hiezu genügt es, wenn ihm nur aufgetragen wird, sich über die Richtigkeit und Größe der Schuld zu erklären.

VI. Zugleich mit dem Arrestbefehle, welcher an den Dritten erlassen wird, muß auch ein Dekret an den Verurtheilten erlassen werden, worin er in Kenntniß von der verfügten Beschlagname gesetzt wird. In Bezug auf weitere, in diesem Dekrete zu erlassende Aufträge ist wieder in der Praxis und in den Gesetzen der verschiedenen Länder eine große Abweichung. In manchen wird ihm zugleich jede Cession, Verpfändung oder andere Art der Verfügung über die mit Beschlag belegte Forderung bei Vermeidung der Strafe des Betrugs untersagt [54], in anderen wird ihm zugleich aufgetragen, alle Urkunden, die er in Ansehung der Forderung besitzt, bei Vermeidung der gerichtlichen Wegnahme in einer zu bestimmenden kurzen Frist an das Gericht abzugeben [55], in anderen wird ihm nur bedeutet, daß er in einer ihm zu bestimmenden Frist den Kläger zu befriedigen habe, widrigenfalls die mit Beschlag belegte Forderung oder Ertrag derselben, dem Kläger an Zahlungsstatt zugewiesen werden sollte [56]. Wir glauben, daß nur die Verfügung der letzten Art zweckmäßig sey, denn nur auf diese Art wird der ordentliche Weg, nämlich die Befriedigung des Siegers durch den Verurtheilten am ersten herbeigeführt, da, wenn er sieht, daß Ernst gemacht wird, er vielleicht eher sich entschließt, alle Mittel aufzubieten, um dem Fortgange des Vollstreckungs-

---

54) Hanov. Ges. §. 172.

55) Würtenberg. Ges. §. 42. Sächs. Executionsges. §. 58.

56) Bad. Prozeßordn. §. 1016. Nro. 3. Sigmar. Vollstreckungsgesetz §. 77.

verfahrens zu entgehen; selbst das Interesse des Executionssuchers wird dadurch sicher gewahrt; auch ist dies Verfahren mehr im Einklange mit der Verhandlung bei anderen Vollstreckungsmitteln, da man immer, ehe man es zur wirklichen Execution kommen läßt, vorerst das Eintreten derselben in Ansehung des bestimmten Gegenstandes androht, aber dem Verurtheilten möglich macht, durch Befriedigung des Klägers, der Vollstreckung zu entgehen. Der Befehl, die Urkunden bei Gericht abzugeben [57], setzt schon voraus, daß man die mit Beschlag belegte Forderung dem Kläger überweisen wolle; diese Hinterlegung wird unnöthig, wenn der Verurtheilte den Kläger befriedigt; und die Erfahrung lehrt, daß man etwas droht, was man oft doch nicht leicht vollziehen kann, weil, wenn der Verurtheilte nicht gehorcht und die Urkunden nicht abgibt, ein neues Incidentverfahren beginnen muß, um die fragliche Urkunde wegzunehmen.

VII. Wenn der Schuldner, welchem aufgetragen wurde, sich über die Richtigkeit und Größe der Schuld zu erklären, in der bestimmten Frist nicht sich erklärt, so treten wieder sehr verschiedene Verfahrungsweisen ein [58]. Nach manchen Gesetzgebungen nimmt man an, daß er zur Strafe des Ungehorsams als Schuldner und zwar in dem vom Executionssucher angegebenen Betrage betrachtet werde; allein eine solche Bestimmung widerstreitet auf jeden Fall dem Geiste des deutschen gemeinrechtlichen Ungehorsamsverfahrens, nach welchem der Beklagte wegen Ungehorsams nicht als geständig der gegen ihn angeführten Theilnahme angesehen werden kann, sondern nur als läugnend gilt; kein Gesetz des gemeinen Rechts ermächtigt den Richter bei der Beschlagnahme der Forderungen eine Strafe des

57) Dieser Auftrag ist oft zu hart, z. B. wenn die Forderung, welche der Verurtheilte gegen den Dritten hat, weit mehr beträgt, als die des Executionssuchers. Warum soll z. B. A., der an den B. 6000 fl. zu fordern hat, die Schuldurkunde herausgeben, weil C. an ihn 500 fl. fordert und Beschlag wegen dieser Summe verlangt.

58) Code de procedure art. 577. Code de Genève art 475. Bellot, Comment. p. 439.

Eingeständnisses anzunehmen; eine solche Vorschrift ist aber auch legislativ nicht zu rechtfertigen; denn der Executionssucher steht dem Dritten, welchem die Beschlagnahme einer angeblichen Forderung verkündet wird, noch nicht als Parthei gegenüber; das Verlangen der Sicherstellung setzt offenbar voraus, daß eine Schuld, die mit Beschlag belegt werden soll, begründet sey; existirt keine solche, so kann auch von einer Beschlagnahme nicht die Rede seyn; kein rechtlicher Grund spricht dafür, einen Mann, der nichts einem Andern, der einen Prozeß verloren hatte, schuldet, oder der seinem Gläubiger die Schuld getilgt hatte, dennoch als Schuldner einer gewissen Summe anzusehen, blos weil ein Executionssucher behauptet, daß dieser Dritte eine gewisse Summe an seinen Schuldner zu bezahlen habe, und weil jener Dritte in dem Bewußtseyn, daß er nichts schulde, auf die jenseitige Zumuthung keine Antwort gibt. Denke man sich, daß A., welcher dem B. 2000 fl. Darlehen schuldete, die Summe ihm bereits bezahlt hat, und in einem Prozesse des B., in welchem dieser dem C. 2000 fl. zu zahlen schuldig erklärt, wird C., welcher von der Existenz seiner Forderung hörte, bei dem A. die angebliche Schuld mit Beschlag belegen läßt. Der vorgeladene A. erklärt sich in dem bestimmten Termine über die Richtigkeit der Schuld nicht, soll hier angenommen werden, daß A. dem B. 2000 fl. schulde? Wenn nun dies gesichert und wenn C. sich diese nicht vorhandene, gesetzlich fingirte Forderung durch das Gericht an Zahlungsstatt zuweisen läßt, so frägt man, was C. dadurch gewinnt, wenn er nun gegen den A. die angebliche Forderung durch Klage realisiren will, der beklagte A. aber erklärt, daß er nie dem B. schuldig war oder schon lange die Schuld getilgt hatte. Will man in diesem Fall den Beweis der Einreden, z. B. die Zahlung dem beklagten A. nicht zulassen, oder ihm nicht gegen das Contumacialurtheil, welches das Geständniß der Schuld annahm, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestatten? Bei jeder Beschlagnahme der Forderungen kann der Executionssucher, wenn ihm die Forderung durch das Gericht zugewiesen ist, nur als Ces-

ssionar des Verurtheilten angesehen werden; dem Cessionar aber können alle Einreden entgegengesetzt werden, welche dem Schuldner gegen den Cedenten zustehen; wo aber keine Schuld existirte, kann auch keine solche cedirt werden; es ist unjuristisch, eine Forderung blos durch den Akt der Beschlagnahme von Seite eines Dritten und durch das Schweigen des Vorgeladenen begründen zu lassen. Aus diesen Betrachtungen folgt, daß kein gemeinrechtlicher Richter und kein Richter eines Landes, dessen Gesetz nicht ihn ausdrücklich dazu ermächtigt, befugt ist, in dem Arrestbefehle dem Dritten die Erklärung über Richtigkeit der Schuld mit der Drohung aufzutragen, daß im Falle seines Ungehorsams die Forderung als vorhanden angesehen werden soll; — erscheint daher der vorgeladene Dritte nicht, so bleibt dem Executionssucher nichts übrig, als sich genauer zu erkundigen, ob die Forderung wirklich besteht, und wenn dies der Fall ist, die weiteren Anträge darauf zu stellen, daß ihm die Forderung gerichtlich zugewiesen werde, wo er dann alle Befugnisse zur Realisirung derselben ausübt, welche dem Cessionar in Ansehung einer cedirten Schuld zustehen. An dem ursprünglichen Rechtsverhältniß des Dritten zu seinem Gläubiger in Ansehung der mit Beschlag belegten Forderung wird durch die unterlassene Erklärung des Dritten auf die Beschlagnahme nichts geändert. Der Executionssucher kann nur in dem Falle, in welchem dieser Dritte keine Antwort in der bestimmten Frist gab und keine Forderung des Verurtheilten an den Dritten besteht, von diesem Ersatz der Kosten fordern, welche derselbe durch sein Benehmen ihm verursacht [59]), in so fern er im Stande ist, die Erfordernisse einer Schadensklage nachzuweisen, was wohl selten der Fall seyn wird.

VIII. Wenn der Dritte, bei welchem der Beschlag angelegt wurde, erklärt, daß die mit Arrest belegte Forderung bereits von dem ursprünglichen Gläubiger einem Anderen cedirt

59) Dies bestimmt das sächs. Executionsges. §. 61.

worden sey, so muß man unterscheiden 1) ob die Cession schon vor der Zeit, als das gerichtliche Arrestdekret dem Dritten eingehändigt wurde, oder 2) erst nach dieser Zeit geschah. Im ersten Falle hört die Forderung auf, Gegenstand der Vollstreckung zu seyn, und dem Dritten, welcher die Summe dem jetzigen Cessionar bezahlte, wird kein Vorwurf gemacht werden können, weil der Arrestbefehl auf irriger Voraussetzung beruht, daß die Forderung noch dem Verurtheilten zustehe. War die Cession schon vor der Zeit erfolgt, ehe die Beschlagnahme dem Dritten gerichtlich bekannt wird, ist aber der Dritte erst nach der Insinuation des Arrestdekrets von der Cession in Kenntniß gesetzt worden, so ist zwar die Cession, wenn sie die gehörigen Erfordernisse an sich trägt auch gültig, und die Beschlagnahme wird wirkungslos seyn; der Dritte aber wird dennoch in diesem Falle, da zur Zeit der Insinuation des Arrestes die Cession ihm noch nicht bekannt war, das Geld nicht an den Cessionar bezahlen dürfen, weil er dem Arrestbefehle folgen muß, und weil es geschehen kann, daß der Executionssucher in der weiteren Verhandlung nachweist, daß die Cession nur simulirt war, in welchem Fall der Arrest seine Wirkung haben wird [60]. Im zweiten obigen Falle wird unbezweifelt die Cession einer mit Beschlag belegten Forderung, die daher schon Gegenstand der gerichtlichen Pfändung wurde, dem Executionssucher nicht schaden können.

IX. Erscheint der Dritte in dem gerichtlich bestimmten Termine bei Gericht und stellt die Schuld, worauf der Befehl ging, in Abrede, so kommen bei der Beurtheilung des Falles mehrere bedeutende Rücksichten in Betrachtung. Auf der einen Seite ist zu besorgen, daß der Dritte, im Einverständnisse mit dem Hauptschuldner des Executionssuchers dem Letzteren durch sein Läugnen die Geltendmachung seines Anspruchs durch Beschlagnahme der Forderung vereitle; auf der anderen hat dies, nach der Praxis mancher Länder, dem Executionssucher gestat-

---

60) Beck, Bemerkungen zum sächs. Executionsges. S. 73.

tete Recht gegen den läugnenden Schuldner den Prozeß zu führen und das Daseyn der Forderung nachzuweisen, eine große Bedenklichkeit; denn der Kläger, welcher die Vollstreckung betreibt, ist ja in Ansehung der Forderung, die er gegen den Dritten verfolgen will, keine Parthei; durch die bloße Beschlagnahme erhält er noch kein Recht darauf, das er erst durch die gerichtliche Zuweisung erlangt; allein wenn ihm auch die Forderung gerichtlich zugewiesen ist, so fehlt es ihm an Materialien, um den Prozeß gegen den Dritten wegen einer Forderung zu führen, deren nähere Verhältnisse er gar nicht kennt. Aus der letzten Rücksicht erklärt es sich, daß die preußische Gerichtsordnung [61]), wenn der Dritte, bei welchem Beschlag angelegt wird, anzeigt, daß die mit Beschlag belegte Forderung gar nicht oder nicht in der angegebenen Größe besteht, zwischen dem Dritten und dem Executionssucher keinen Prozeß zuläßt, sondern verordnet, daß der Exequendus die Sache ausmachen mag, wobei der Executionssucher sich als Intervenient melden kann. Die nämliche Vorschrift enthält die hannoverische Prozeßordnung [62]), mit dem Zusatze, daß zur Verhütung von Collusionen der Implorant als Intervenient auftreten kann. Wir haben schon oben bemerkt, daß ein neues Gesetz (vom 4. Juli 1822) in Preußen diese Vorschrift abändert und dem Executionssucher gestattet, die Forderung gegen den Dritten selbst einzuklagen, und bis zum Betrage des rechtskräftigen Urtheils einzugehen. Auf seinen Antrag soll ihn hiezu das Gericht ermächtigen, und dies dem Dritten sowohl, als dem zu exequirenden Verurtheilten bekannt machen. Der Executionssucher muß dann den Verurtheilten zu diesem gegen den Dritten zu führenden Prozesse vorladen lassen. Wir sind überzeugt, daß aus den bereits oben angegebenen Gründen diese Prozeßführung dem Executionssucher in vielen Fällen nichts nützen wird, und er vergebliche Kosten aufwenden muß, deren Erstattung er auch

---

61) XXIV. §. 108.
62) Art. 172.

von dem Verurtheilten nicht verlangen kann, weil dieser gegen eine solche Forderung mit Recht einwenden wird, daß der Executionssucher nur auf eigne Gefahr den Prozeß geführt und dies nicht nöthig gehabt habe, da er eine andere Vollstreckungsweise hätte wählen können. Besitzt der Executionssucher, wenn er als Kläger gegen den Dritten auftritt, keine Beweismittel der Forderung, so bleibt ihm, wenn der Dritte in dem Prozesse die Existenz der Schuld in Abrede stellt, und nun dem Kläger der Beweis seiner Behauptung aufgelegt wird, nichts übrig, als dem Beklagten den Eid zuzuschieben. Schwört ihn dieser ab, so verliert der Kläger ohnehin den Prozeß; schiebt er ihn zurück, so ist der Kläger oft selbst in Verlegenheit den Eid zu leisten, da er nicht weiß, daß die Forderung besteht und daher nur seinen Glauben beschwören kann. Andere Prozeßordnungen [63]) haben daher für den Fall, daß die mit Beschlag belegte Forderung streitig gemacht wird, die unmittelbare Prozeßführung des Executionssuchers gegen den Dritten nicht erwähnt, sondern erklären, daß es ihm freistehe, diese Vollstreckungsart aufzugeben, um auf andere Vermögensgegenstände zu greifen. Ein Nutzen für den Executionssucher kann die Prozeßführung gegen den Dritten nur haben, wenn er entweder die Urkunden, durch welche der Beweis der Forderung geführt wird, von dem Verurtheilten zugestellt erhält oder durch die nach mehreren Prozeßordnungen [64]) gestattete Wegnahme dieser Urkunden durch das Gericht in den Besitz dieser Urkunden gelangt, oder wenn er sonst Beweismittel erlangen kann, um die Existenz der Forderung darzuthun [65]) oder von der Existenz derselben überzeugt, nach der Individualität des Dritten erwarten kann, daß dieser, wenn ihm der Eid über die Forderung zugeschoben wird, denselben nicht leisten werde [66]). In

---

63) Z. B. bad. Prozeßordn. §. 1019.

64) Z. B. sächs. Vollstreckungsordn. §. 58.

65) Z. B. Zeugen, welche das Daseyn der Forderung beweisen können.

66) Ist freilich der Schuldner, der wirklich an den Verurtheilten schuldig ist, gewissenlos genug, der Beschlagnahme das Läugnen der

Fällen dieser Art muß der Executionssucher von dem Gericht sich ermächtigen lassen, die in Frage stehende Forderung einklagen zu durfen. — Bemerkt er in der Verfolgung des Prozesses Schwierigkeiten, so muß es ihm in jedem Augenblicke frei stehen, diesen wieder aufzugeben. Will der Verurtheilte selbst gegen seinen Schuldner den Prozeß betreiben, so wird der Executionssucher am besten als Intervenient sich ihm anschließen.

X. Erscheint der vorgeladene Schuldner, gegen welchen Klage erkannt wurde, und bringt Einreden, z. B. der Zahlung, des Vergleichs und A. vor, so muß diese Erklärung dem Executionssucher und dem Verurtheilten mitgetheilt werden. Der Erste wird dadurch oft bewogen werden, den gewählten Vollstreckungsweg aufzugeben und andere Befriedigungsmittel zu wählen. Wenn aber ein neues Gesetz [67]) ihm überlassen will, zur Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geeignete Anträge zu stellen, so möchte man wohl jedem Executionssucher rathen [68]), keinen Gebrauch von dieser Befugniß zu machen. Die bei dem vorigen Satz IX. aufgestellte Rücksicht entscheidet auch hier; der Executionssucher ist eigentlich noch keine Parthei, die in Bezug auf die Forderung dem Dritten gegenübersteht. Dieser ist im Rechtsverhältnisse nur mit seinem Gläubiger (dem verurtheilten Schuldner des Executionssuchers). Die gegen den ursprünglichen Gläubiger begründete Einrede muß sich auch der Implorant gefallen lassen. Ohne Beistand desselben würde es aber dem Executionssucher nicht leicht gelingen, die Einwendungen zu beseitigen, z. B. wenn der Dritte [69]) die Einrede der Gegenforderung

---

Existenz der Forderung entgegenzusetzen, so hat der Executionssucher wenig von der Moralität des Dritten zu erwarten.

67) Sächsisches § 62.

68) Richtig bemerkt dies auch Beck über das sächs. Gesetz S. 71.

69) Der Executionssucher muß sich die Einwendung der Compensation, welche der Dritte seinem Gläubiger entgegensetzen kann, ebenfalls gefallen lassen.

oder der Zahlung entgegensetzt. An Materialien der Prozeßführung wird es in der Regel dem Imploranten fehlen. Ist der Schuldner und sein Gläubiger einig, so ist die Lage des Executionssuchers noch schwieriger, weil er dann die Last übernehmen müßte, zu zeigen, daß die Simulation zum Grunde liege, was auf jeden Fall den Prozeß sehr verwickelt und die Geltendmachung der Forderung verzögert. Oft wird die Prozeßführung gar nicht möglich seyn, z. B. wenn der Dritte nicht nachweist, daß die Forderung noch gar nicht fällig ist. Will der Executionssucher dennoch den Prozeß gegen den Dritten führen, so muß er von dem Gerichte zur Klage ermächtigt werden; unpassend aber ist es, wenn man gestattet, daß der Implorant auf die von dem Dritten vorgebrachten Einreden ein Replik einreicht; denn wenn man dies Verfahren gestattet, so mangelt es an der Klage, weil die bloße Beschlagnahme noch nicht als Klage in der Hauptsache angenommen werden kann. Richtiger fordert man dann, daß der Executionssucher eine bestimmte Klage gegen den Dritte stelle.

XI. Als Hauptparthei in dem Verfahren über die Beschlagnahme muß immer der Verurtheilte, in dessen Vermögen die Vollstreckung gesucht wird, angesehen werden. Wenn er daher von der Beschlagnahme der Forderungen in Kenntniß gesetzt ist, so kann er seine Erinnerungen abgeben, und zeigen, daß die Beschlagnahme nicht statt finde, z. B. wenn im Landesgesetze eine besondere Ordnung der Vollstreckungsarten vorgeschrieben und im einzelnen Falle nicht eingehalten ist, oder daß die Forderung nicht mehr rechtlich bestehe oder nicht mehr ihm zustehe, oder daß er einen anderen eben so sicheren Vollstreckungsgegenstand anbiete. Diese Erklärung des Imploranten wird dann dem Executionssucher zur Stellung weiterer geeigneter Anträge mitgetheilt. Hatte der Dritte, bei welchem Beschlag angelegt wurde, die Existenz der Forderung oder die Größe derselben geläugnet, und will der Verurtheilte, der erkennt, daß die Erklärung des Dritten ungegründet sey, gegen diesen Dritten Prozeß führen, an welchem der Executionssucher

Theil nehmen will, so ist die pozessualische Stellung des Letztern die eines Intervenienten.

XII. Wendet der Dritte gegen die Beschlagnahme nichts ein, so kann der Executionssucher bei Gericht das Gesuch stellen, daß zu seinem Vortheil die Vollstreckung in Bezug auf die mit Beschlag belegte Forderung erkannt werde. Hiezu aber hat er verschiedene Wege: A. Er kann darauf antragen, daß ihm die ganze Forderung oder doch bis zu dem Betrage seiner eigenen Forderung gerichtlich zugewiesen werde, in welchem Falle das nämliche rechtliche Verhältniß begründet wird, als wenn der Verurtheilte dem Executionssucher die Forderung abgetreten hätte. Das Gericht erklärt dann durch Urtheil die geschehene Zuweisung, setzt hievon den Dritten und den Verurtheilten in Kenntniß. Kraft dieses Beschlusses hat der Implorant auch das Recht zu fordern, daß ihm die Urkunden, welche sich auf jene Forderung beziehen, eingehändigt werden. Giebt sie der Verurtheilte nicht heraus, so wird dies wieder ein Gegenstand der Vollstreckung. Zur Einklagung der Forderung gegen den Dritten ist der Executionssucher durch die Vorlegung des gerichtlichen Zuweisungsdekrets ermächtigt. B. Oft bedarf es keiner Zuweisung der ganzen Forderung, wenn nämlich diese Forderung des Executionssuchers im Betrage geringer ist und schon durch die Zinsen oder die Theilzahlungen, zu welchen der Dritte verpflichtet ist, gedeckt werden kann, in welchem Falle nur eine Einweisung in den Bezug der Zinse nothwendig wird. C. In manchen Fällen aber würde dem Executionssucher durch eine Cession der Forderung nicht geholfen seyn, da er das Recht hat, baares Geld zu fordern und durch die Cession nur einen neuen Schuldner erhält, gegen den er wieder durch Klage und alle Unbequemlichkeiten eines neuen Prozesses verfahren muß. Wie oft kann z. B. die mit Beschlag belegte Forderung erst nach längerer Zeit fällig werden, so daß der Executionssucher in der Zwischenzeit warten muß, kein Geld und keine Gewißheit hat, ob er zur Verfallzeit sicher die Summe erhalten werde, während er an einen Anderen jetzt schon die Summe zu bezah-

len schuldig ist und große Nachtheile besorgen muß, wenn er nicht bezahlen kann. Es muß daher dem Executionssucher gestattet seyn, die schleunige Geltendmachung seines Rechts zu erlangen, was geschehen kann, wenn die Forderung im Vollstreckungswege veräußert wird [70]. Nach neueren Prozeßordnungen [71] ist dies nur dann gestattet, wenn die Forderung eine solche ist, deren Verfalltag über ein Jahr entfernt ist.

XIII. Erlangt der Sieger, daß ihm die Forderung, deren Beschlagnahme er erwirkte, cedirt wird, so steht er im Verhältnisse wie ein anderer Cessionar [72]. Da durch die bloße Cession der Executionssucher noch nicht als völlig befriedigt erscheint und die Hauptforderung, welche er gegen seinen Schuldner hatte, nicht rechtlich getilgt ist, so muß ihm in dem Falle, wenn er seine Befriedigung durch die ihm abgetretene Forderung nicht erhält, zwar noch immer sein ursprüngliches Recht geltend bleiben; allein die allgemeinen Grundsätze, welche das Civilgesetz des Landes über Cessionen aufstellt, müssen auch hier angewendet werden, der Executionssucher, welcher die Forderung an den Dritten sich abtreten ließ, kann keine größere Rechte haben, als sie sonst nach den Gesetzen der Cessionen hat; der Hauptschuldner ist der Cedent, der nicht weiter haftet, als er sonst seinem Cessionar haften müßte. Nach gemeinem Rechte [73] haftet der Cedent dem Cessionar nur für die Wahrheit und Richtigkeit der Forderung, nicht aber auch für ihre Güte [74]. Nach der österreichischen Gerichtsordnung [75] haftet

70) Nach l. 15. §. 10. D. de re iudic. kann ein solcher Verkauf gefordert werden.

71) Z. B. bad. Prozeßordn. §. 1020. Sigmar. §. 81.

72) Wenn die Forderung eine hypothekarisch versicherte war, so muß im Hypothekarbuch die Umschreibung zu Gunsten des Executionssuchers geschehen. Sächs. Vollstreckungsordn. §. 60.

73) l. 4. D. de haered vel act. vend. l. 30. D. de pignorib. Mühlenbruch, die Lehre von der Cession S. 598.

74) Nach Mühlenbruch, S. 600, gibt es noch einen dritten Fall, wenn nämlich die Schuld wegen eines zeitigen Hindernisses nicht gefordert werden kann; wofür der Cedent nur aus einem besonderen Verpflichtungsgrunde des Cedenten haftet.

75) Art 317. 318.

der Beklagte für die Richtigkeit der Forderung, ausgenommen, wenn sie streitig gemacht worden wäre und der Kläger hätte von ihm die Vertretung nicht angesucht; für die Einbringlichkeit haftet er, ausgenommen, wenn der Kläger säumig gewesen wäre, solche einzubringen. Das österreichische Civilgesetzbuch [76]) von 1811 dagegen schreibt vor, daß der Uebertrager dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung hafte. In so fern jedoch der Uebernehmer sich aus den öffentlichen Büchern, Pfandbüchern über die Einbringlichkeit der Forderung belehren konnte, gebührt ihm in Rücksicht der Uneinbringlichkeit keine Entschädigung. Auch haftet der Uebertrager für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall oder durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung nicht. Ein Versehen dieser Art begeht auch der Uebernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündigt werden konnte, nicht aufkündigt, oder nach verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt, wenn er dem Schuldner nachsieht, wenn er die noch mögliche Sicherheit zur rechten Zeit sich zu verschaffen versäumt, oder die gerichtliche Execution zu betreiben unterläßt [77]).

Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Bestimmungen des Gesetzbuchs die früheren Vorschriften der Gerichtsordnung aufheben, weil das Verhältniß des Executionssuchers in Bezug auf die mit Beschlag belegte Forderung nur das des Cessionars ist, und dies Verhältniß nur nach dem Civilgesetzbuche des Landes beurtheilt werden muß. Das französische Civilgesetzbuch [78]) läßt den Cedenten nur dafür haften, daß er zur Zeit der Uebertragung die übertragene Forderung wirklich hatte, nicht aber auch dafür, daß der Schuldner zahlungsfähig sei, außer wenn er sich hierzu verbunden hat, und alsdann nur für so viel, als er wegen des Uebertrags empfing; auch wird

76) Gesetzbuch §. 1397—99.

77) Commentar über diese §§. in Winiwarter, das österreichische bürgerl. Recht. V. Thl. S. 69.

78) Code civil art. 1693—5.

diese Uebernahme der Zahlungsfähigkeit nur auf den gegenwärtigen Stand des Schuldners, nicht auf die künftige Zeit bezogen. Nach der badischen Prozeßordnung [79]) haftet der Beklagte für die Richtigkeit der dem Kläger zugewiesenen Forderung, ebenso auch für die Einbringlichkeit, ausgenommen, wenn der Kläger nicht den schuldigen Fleiß im Betreiben angewendet hatte und sie bei Anwendung des schuldigen Fleißes hätte eingebracht werden können [80]).

Am richtigsten dürfte wohl die österreichische Gesetzgebung das Verhältniß aufgefaßt haben; die Unterscheidung des römischen Rechts beruht nur auf den eigenthümlichen Ansichten desselben von der Cession, und paßt nicht zu den Vorstellungen, welche in dem heutigen Verkehre dem Institut zum Grunde liegen, so daß häufig Täuschungen des Cessionars begründet werden [81]). Der Executionssucher hat das Recht die Abtretung einer einbringlichen Forderung zu verlangen; erhält er keine solche, so macht er sein Recht gegen den Cedenten (also den in der Hauptsache Verurtheilten) geltend; allein indem er den Weg der Cession wählt, verpflichtet er sich auch Alles zu erfüllen, was überhaupt gesetzlich dem Cessionar zusteht. Konnte er daher aus dem Hypothekenbuche die Verhältnisse erkennen, welche über die Einbringlichkeit der Forderung, welche er sich zuweisen ließ, zu urtheilen ihn in den Stand setzten, und zeigte sich in der Folge die Forderung aus einem solchen Verhältnisse als uneinbringlich, so trägt er den Nachtheil durch eigene Schuld. Das nämliche ist der Fall, wenn der Executionssucher ein Versehen in der Beitreibung der Forderung

79) Art. 1017—18. Das Nämliche bestimmt die sigmaringische Vollstreckungsordn. §. 78. 79.

80) Da in Baden das geltende Landrecht auf den Code civil gebaut ist, so ist zwischen den Vorschriften des Civilgesetzbuchs und der Prozeßordnung ein Widerspruch.

81) Auch das luzernische Civilgesetzbuch art. 742. stimmt mit dem österreichischen überein, mit kleinen Abweichungen. W. Pfyffer, Commentar zum luzernischen Gesetzbuche. III. Thl. §. 290.

begeht, z. B. die Forderung, ungeachtet sie fällig ist, nicht bei Gericht verfolgt, oder dem Schuldner Frist gibt und in der Zwischenzeit die Vermögensumstände sich so verschlimmern, daß nichts mehr von ihm zu bekommen ist.

XIV. Eine wichtige Frage ist: ob der Executionssucher, welchem die Forderung bereits zugewiesen ist, wenn er bei der Verfolgung derselben gegen den Schuldner nach der Lage der Sache sieht, daß die Forderung ihm keinen genügenden Vollstreckungsgegenstand darbieten werde, von der Verfolgung abstehen und eine andere Art der Vollstreckung in Antrag bringen könne. Die Frage kann nur mit Unterscheidungen beantwortet werden. 1) Kann der Executionssucher nur anführen, daß voraussichtlich die Realisirung der Forderung schwer sein, und lange dauern würde, z. B. weil der Schuldner die Zahlungstermine nicht einhält, so kann ihm dies kein Recht geben, zu einem andern Vollstreckungsgegenstande überzugehen, weil er dies Mittel der Beschlagnahme der Forderung freiwillig wählt und nur von den gesetzlich jedem Gläubiger zustehenden Befugnissen Gebrauch machen darf, den Schuldner durch Klage und die geeigneten Zwangsmittel zu verfolgen. 2) Tritt ein Umstand ein, welcher die Hoffnung tilgt, an der zugewiesenen Forderung bezahlt zu werden, z. B. der Schuldner wird insolvent oder er erhält ein Spezialmoratorium, so kann der Executionssucher nicht genöthigt werden, sich mit der Forderung zu begnügen, oder in den Concurs sich einzulassen, weil da, wo nach den Landesgesetzen der Cedent auch für die Einbringlichkeit haften muß, der Verurtheilte, wenn die Uneinbringlichkeit hergestellt ist, auch in diesen Fällen haften müßte, durch die Verpflichtung aber, daß der Executionssucher erst durch ein gerichtliches Urtheil herstellen lassen müßte, daß Uneinbringlichkeit vorhanden ist, unnöthige Kosten verursacht würden. Im gemeinen Rechte, in welchem der Cedent nicht für die Einbringlichkeit haften muß, ist freilich die Sache streitiger; es ist aber bedenklich die Grundsätze, welche bei der freiwilligen Cession gelten, auf diese Art von Cession im Wege der Vollstreckung auszudehnen; denn bei der Ersten

entscheiden die Grundsätze des Vertrags; der Cessionar erwirbt freiwillig die Forderung, die nun in sein Vermögen übergeht, so daß er auch die Folgen des Zufalls tragen muß; der Executionssucher aber, der verlangen kann, daß von dem Vermögen seines Schuldners jeder taugliche Gegenstand zur Tilgung seiner Forderung ihm überlassen werde, ist gezwungen, die Forderung anzunehmen, ohne daß er deswegen seine Hauptforderung dadurch als getilgt betrachten kann. Tritt also ohne seine Schuld ein Umstand ein, welcher bewirkt, daß die zugewiesene Forderung an den Dritten, die ursprüngliche Forderung, wegen welcher die Vollstreckung eingeleitet wird, nicht tilgen kann, so muß er das Recht haben, daß die Forderung auf eine andere Weise durch Vermögensgegenstände des Verurtheilten befriedigt werde. 3) Wird die dem Executionssucher zugewiesene Forderung gerichtlich verfolgt, und der Beklagte stellt sie in Abrede oder bringt Einwendungen, welche wenn sie gegründet wären, die Forderung zerstörten, so schweigt auch darüber das gemeine Recht, ob der Implorant dennoch den Prozeß durchführen oder sogleich an ein anderes Vollstreckungsmittel sich halten kann. In der Praxis der verschiedenen Länder ist keine Gleichförmigkeit. Die österreichische Gerichtsordnung[82]) und die badische Prozeßordnung[83]) erklären, daß, wenn die Forderung streitig gemacht wird[84]), dem Executionssucher frei stehe, die Vollstreckungsart wieder aufzugeben, um entstandene Vermögenstheile des Beklagten zu greifen.

VX. Wenn die Beschlagnahme einer Forderung erkannt ist, und der Dritte die verlangte Zahlung an das Gericht

82) Art. 319.
83) Art. 1019. Ebenso die sigmar. Vollstreckungsordn. art. 80.
84) Der Ausdruck: streitig, ist zweideutig, bedeutet er, daß es zum Prozesse beim Gericht über die Forderung gekommen seyn muß, oder genügt es, wenn nur der Schuldner außergerichtlich die Forderung bestreitet?

leistet, so wird das bezahlte Geld demjenigen, welcher die Vollstreckung nachgesucht hat, verabfolgt [85]).

XVI. Besondere Verwickelungen entstehen, wenn die Activforderung, deren Beschlagnahme der Executionssucher verlangt, eine Wechselforderung ist, welche der Verurtheilte besitzt. Die Prozeßordnungen der verschiedenen Länder heben diesen Fall nicht besonders hervor, was zu beklagen ist, weil sich leicht nachweisen läßt, daß die gewöhnlichen Vorschriften der Beschlagnahme der Activforderungen hier nicht passen. Nur die sächsische Vollstreckungsordnung enthält darüber passende Vorschriften [86]). Der Fall selbst kann verschieden vorkommen; entweder indem der Verurtheilte einen trassirten Wechsel besitzt, der zu seinem Vortheile als Remittenten ausgestellt ist, oder der auf ihn indossirt wurde, oder insofern er einen eigenen Wechsel inne hat, und zwar wieder entweder, einen eigenen auf seinen Namen lautenden Wechsel, oder insofern ein eigener Wechsel einer anderen Person auf ihn indossirt ist. —

Eine Nothwendigkeit besonderer Vorschriften über diese Art der Vollstreckung ergibt sich leicht, wenn man erwägt, daß bei Wechseln, welche die Stelle des baaren Geldes unter Kaufleuten vertreten und auf Vorzeigen bezahlt werden sollen, eine Auflage an den Wechselschuldner, den Wechsel nicht an den Verurtheilten zu bezahlen, unpassend sein würde, und daß der Wechselschuldner z. B. der Trassat, welcher den Wechsel acceptirt hat, sich von der Pflicht denselben am Verfalltage zu zahlen, nicht losmachen kann. Zur Realisirung des Wechsels gehören auch gewisse Formalitäten, welche der Wechselinhaber erfüllen muß; denkt man sich nun, daß in den Händen

---

85) Die sächs. Vollstreckungsordn. setzt hinzu: dafern nicht ein dem Gerichte bekanntes Recht eines Dritten dieser Zahlung entgegensteht. Mit Recht bemerkt Beck, S. 75, in seiner Ausgabe des Gesetzes, daß dies nur auf den Fall beschränkt werden muß, wenn diese bereits den Richter zur Wahrnehmung ihrer Rechte ausdrücklich aufgefordert haben.

86) Art. 64.

des Verurtheilten ein auf ihn indossirter Wechsel sich befindet, welcher bei A am 1. Oktober 1840 zahlbar ist; der Executionssucher erfährt dies am 20. September, hier muß vorerst der Wechsel präsentirt werden zur Acceptation; ist er acceptirt, so bedarf es wieder der Präsentation zur Zahlung und wenn Acceptation oder Zahlung verweigert worden, so ist im ersten Falle nach manchen Gesetzen die Sorgfalt Sicherstellung zu erhalten, im zweiten Falle Protesterhebung nöthig; billig frägt man nun: wer alles dies besorgen soll? Dem Verurtheilten kann man es nicht überlassen, und der Executionssucher kann es nicht thun, so lange er nicht als berechtigter Inhaber des Wechsels erscheint; unziemlich wäre es aber, dem Richter die Besorgung dieser Förmlichkeiten, deren Versäumniß so leicht Verlust von Rechten nach sich zieht und die Interessen dritter gefährden kann, aufzubürden. Eine Eigenthümlichkeit tritt noch dadurch ein, daß der Wechselschuldner das Geld nicht wie bei anderen Zahlungen nach dem Civilrecht, dem Gläubiger bringen muß, sondern daß der Gläubiger das Geld abzuholen hat. Darnach müßte also auch am Verfalltage der Richter die Geldabholung besorgen. Aus allen diesen Rücksichten [87]) ergiebt sich, daß man da, wo Wechsel des Verurtheilten Gegenstände der Vollstreckung sein sollen, nicht eine Auflage an den Wechselschuldner den Wechsel nicht an den Verurtheilten zu bezahlen[88]) erlassen kann, sondern einen anderen Weg wählen muß, der nur darin bestehen kann, daß der Executionssucher den Wechsel für den Betrag der darin verschriebenen Summe an Zahlungsstatt annimmt, und bei Gericht auf die nöthigen Einleitungen hierzu anträgt. Stellt er diesen Antrag, so wird, der Wechsel dem Verurtheilen (im Nothfalle durch Zwang) abgenommen, und das Gericht indossirt denselben auf den Imploranten, was am einfachsten dadurch

87) Beck, das sächs. Executionsgesetz S. 75.
88) Oft würde dies ganz ungeschickt seyn; z. B. wenn der Wechsel noch gar nicht zum Accept dem Trassaten präsentirt war.

geschieht, daß das Gericht unter Gerichtssiegel auf dem Rücken des Wechsels die Bescheinigung beifügt, daß der Wechsel an die Executionssucher durch gerichtliche Zuweisung gekommen sei [89]) Ob dies ebenso bei den eigenen Wechseln, die noch in erster Hand bei dem Verurtheilten sich befinden, wie bei den fremden Wechseln nothwendig ist, kann bezweifelt werden [90]), allein die Rücksicht, daß auch bei eigenen Wechseln gewisse Förmlichkeiten vorkommen, welche sorgfältig beobachtet werden müssen, mag es rechtfertigen, alle Wechsel gleich zu behandeln. Der Gläubiger, welcher nun durch die oben genannte rechtliche Erklärung das Eigenthum des Wechsels erwirbt, wird darnach wie ein anderer Indossatar betrachtet, und erlangt die Rechte eines solchen; kömmt daher auf dem Wechsel Nothadresse, oder Bürgschaft vor, so hat er auch gegen diese sein Wechselrecht geltend zu machen; er erwirbt die Regreßrechte gegen alle Vormänner im Falle, wenn der Wechsel von dem Trassaten nicht bezahlt wird, was unter Umständen, z. B. wenn der abgepfändete Wechsel schon durch viele Hände gegangen war, sehr vortheilhaft für ihn werden kann. Schwierig ist nur die Frage: ob der Executionssucher in dem Fall der Nichtannahme oder der Nichtzahlung des Wechsels Regreßrechte gegen seinen ursprünglichen Verurtheilten, also gegen denjenigen hat, welchem der Wechsel abgepfändet wurde, und der als Indossatar auf dem Wechsel vorkömmt. Da er in alle Wechselrechte tritt, so scheint diese Frage bejaht werden zu müssen; das sächsische Gesetz [91]) erklärt aber, daß er keinen wechselmäßigen Regreß gegen denjenigen habe, welchem der

89) Dies schreibt das sächs. Gesetz vor §. 64.

90) In Sachsen hatte die erste Kammer die eigenen Wechsel so lange sie nicht in dritter Hand sind, den gewöhnlichen Schuldforderungen gleichstellen wollen; die Regierung stimmte bei, allein die 2te Kammer wollte keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Wechsel machen, und so spricht das Gesetz überhaupt von Wechseln.

91) Art. 64.

Wechsel abgepfändet wurde. Für diese Bestimmung kann man anführen, daß der Executionssucher in Bezug auf den Verurtheilten durch Erwerbung des Wechsels ein stärkeres Recht erwirbt, als er ursprünglich hatte, indem seine Forderung nur eine einfache durch das Civilrecht geschützte war, und die neue Forderung eine Wechselforderung ist; man kann anführen, daß das hier zum Grunde liegende Indossament kein freiwilliges, sondern ein gezwungenes ist, und daß der Executionssucher durch diese Vollstreckung eine Person mit seinem Schuldner ausmacht, von welchem er den Wechsel erwarb [92]), so daß er gegen ihn auch keinen Regreß geltend machen kann, um so weniger, als er nach der Natur des Wechsels gegen die Vorgänger seines Schuldners den Regreß hat. Der Executionssucher, welcher einen Wechsel erwirbt, übernimmt aber dadurch alle wechselrechtlichen Pflichten; er muß zur gehörigen Zeit den Wechsel präsentiren, muß Protest erheben, so weit dies das Gesetz erfordert, muß bei Ausübung des Regresses alle Förmlichkeiten erfüllen, z. B. wegen Anzeige, Versendung. Unterläßt er dies, so muß er sich selbst den Verlust zuschreiben, und kann daher keine weiteren Rechte geltend machen, da er indem er freiwillig in den Wechselnexus tritt, auch allen Rechten sich unterwarf; welche gesetzlich an die Erwerbung von Wechselrechten geknüpft sind. Wenn er den Wechsel bezahlt erhält, so darf er die Summe für seine Forderung mit Zinsen und für seine Auslagen aufrechnen. Beträgt die Wechselsumme mehr als seine Forderung, so muß er den Ueberschuß herausgeben [93]).

XVI. Wenn in dem Vermögen des Verurtheilten Staatspapiere oder Papiere auf den Inhaber sich befinden, so ergiebt sich leicht, daß die Vorschriften über Beschlagnahme der Activforderungen an Dritte nicht anzuwenden sind, theils weil diese

---

92) Beck, das sächs. Executionsgesetz S. 76.

93) Das sächs. Gesetz §. 64 spricht noch von dem Interusurium, was in Betrachtung kommt. S. noch Beck, S. 77.

Papiere nicht wie Forderungen an Privatpersonen von Aufkündigung abhängen, durch welche ihr Zahlungstag festgestellt wird, weil auch eine Beschlagnahme bei der Staatskasse unpassend und, wenn ausländische Staatspapiere in Frage stehen, selbst unmöglich sein würde, theils weil dem Gläubiger (Executionssucher), der das Recht hat, sein Geld baar zu erhalten nicht geholfen wird, wenn man ihm statt des Geldes ein Papier einhändigt, dessen Heimzahlung oft sehr spät geschieht und diese nicht selten von vielen, manche Besorgnisse begründenden Umständen abhängt, so daß der Gläubiger nach Jahren sich überzeugen muß, daß das Papier für ihn werthlos ist. Die Hauptsache aber ist, daß die Staatspapiere in ihrem Werthe von dem Cours abhängen, welchen sie erhalten, und der bekanntlich schnell wechselt, so daß man den Nominalwerth des Papieres nicht zum Grunde legen und den Executionssucher nicht nöthigen kann, um diesen Werth das Papier anzunehmen. Wenn nun der Implorant, der ein rechtskräftiges Urtheil für sich hat, darauf anträgt, daß ihm Staatspapiere [94]) oder auf Inhaber lautende Papiere, die dem Verurtheilten gehören, zugewiesen werden, so giebt es zwei Wege, die Vollstreckung zu realisiren; entweder 1) das Papier wird veräußert, und der Erlös daraus wird dem Gläubiger so weit es zur Befriedigung seiner Forderung nothwendig ist, eingehändigt [95]); oder 2) das Gericht überläßt um den zu ermitteluden Courswerth die Papiere dem Gläubiger an Zahlungsstatt, jedoch so, daß nur vom Gläubiger abhängt, ob er diesen Weg wählen, oder durch das Gericht zum Behuf der Befriedigung die Papiere in baares Geld umsetzen lassen will, so daß ihm das Geld zur Tilgung seiner Forderung eingehändigt wird [96]). Es

---

94) Nach den im Text angegebenen Gründen ist es gleichgültig, ob das Staatspapier auf einen bestimmten Namen oder auf jeden Inhaber lautet.

95) Dies ist die Vorschrift der bad. Prozeßordn. §. 1021.

96) Dies bestimmt das sächs. Executionsgesetz §. 65.

ist zweckmäßig, diesen doppelten Weg nach der Wahl des Executionssuchers zu gestatten. Der erstere Weg wird vorzüglich da passend sein, wo Staatspapiere, die einen mehr gleichförmigen und entschiedenen Cours haben, Gegenstand der Vollstreckung sein sollen, z. B. inländische Staatspapiere, in welchem Falle eine Versteigerung unpassend (verzögerlich und kostspielig) sein würde, während diese da am Platze ist, wo ausländische Staatspapiere oder Effecten von Anstalten, die das Recht haben, Papiere auf jeden Inhaber auszugeben, z. B. Actienscheine der Eisenbahngesellschaft, in Frage stehen. Da diese Papiere als bewegliche Sachen zu betrachten sind, so würden jene Förmlichkeiten, die für die Fahrnißversteigerung gesetzlich vorgeschrieben sind, hier anzuwenden sein. Es entsteht die Frage: ob man nicht gestatten soll, daß die Veräußerung dieser Papiere auch auf dem Wege, der überhaupt für Veräußerung von Staatspapieren gewöhnlich ist, nämlich durch angestellte Mäkler auf der Börse, geschehen darf. Da dieser Weg der einfachere ist und auch am besten zum Zwecke führt, so ist ee gewiß zu billigen. — Liefert die Veräußerung der Papiere eine größere Summe, als die Forderung des Executionssuchers beträgt, so muß dieser den Ueberschuß herausgeben. Hat er den Weg vorgezogen, daß ihm die Staatspapiere um den Cours überlassen werden, so gehen sie in sein Eigenthum über, so daß er die Gefahr übernimmt, und es kann, wenn er auch in der Folge, mehr als die Forderung beträgt, aus den Staatspapieren erlöst, der Schuldner nicht verlangen, daß ihm der Ueberschuß herausbezahlt werde; zeigt sich aber, daß der Executionssucher weniger erlöst, als die Forderung beträgt, so kann er auch nicht wegen des Restes an den Schuldner sich halten, da er wissen mußte, daß nach der Natur der Staatspapiere, deren Cours schwankend ist, ein Verlust leicht möglich sein würde und er, indem er dennoch diesen Weg wählte, während er den anderen Weg der Veräußerung hätte wählen können, freiwillig die Gefahr übernommen.

XVIII. Gehören zu dem Vermögen desjenigen, gegen welchen die Vollstreckung gesucht werden soll, Geldsummen, welche in gerichtlicher Verwahrung sich befinden [97]), so kommt es darauf an, ob in Fällen, in welchen gewisse Summen von dem Verurtheilten selbst oder für denselben von dritten Personen, in gerichtliche Verwahrung gekommen sind, der Verurtheilte darüber ein freies Verfügungsrecht hat oder nicht [98]). Ein Beispiel der ersteren Art ist, wenn der Verurtheilte in einem Prozesse gegen einen Dritten siegte und dieser eine Widerklage entgegensetzte, aber in Bezug auf die Hauptklage verurtheilt wurde, der Betrag der Schuld aber wegen der schwebenden Gegenforderung gerichtlich deponirt wurde. In diesem Falle kann das gerichtliche Depositum Gegenstand der Beschlagnahme sein. Ueberall dagegen, wo eine Summe beim Gericht deponirt wurde, aber nicht als Eigenthum des Verurtheilten erscheint, z. B. wenn eine prozessualische Caution gestellt wurde, darf auch eine Beschlagnahme im Vollstreckungswege nicht darauf erkannt werden.

97) Das sächs. Executionsgesetz §. 66. 67. enthält darüber zweckmäßige Bestimmungen.

98) Beck, das Executionsgesetz S. 78.

V.

Ueber die Grundlage und den Umfang der Nebenintervention.

Von

Herrn W. Brauer,

Assessor im Justiz-Ministerium zu Karlsruhe.

---

§. 1. Wenn zwei Bürger ihren Privatzwist mit den Waffen in der Hand ausfechten, und ein Dritter kommt unberufen dazu, und versucht die Streitenden gewaltsam zu trennen,